

III. Verfahren zur Konfliktlösung

A. Einleitung

Wie bereits in den vorangehenden Kapiteln gezeigt wurde, können Konflikte im Rahmen einer Privatstiftung auf **verschiedenen Ebenen** und mit **verschiedenen Akteuren** entstehen. Umso wichtiger ist daher nicht nur die Konfliktvermeidung, sondern auch die Konfliktlösung. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, nicht zu viel „zerbrochenes Porzellan“ zu verursachen. **1**

Privatstiftungen betreffen regelmässig **Familien(unternehmen)**, weshalb das **Konfliktpotential** oftmals erhöht ist. Insbesondere in Familienstreitigkeiten, die im Rahmen einer Privatstiftung ausgetragen werden, ist es oftmals entscheidend, welches Verfahren zur Konfliktlösung angewendet wird. Dabei müssen Praktiker entscheiden, ob in einem bestimmten Fall nicht beispielsweise die Mediation einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten vorzuziehen ist. Dieselben Überlegungen lassen sich auch auf das Verhältnis Schiedsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit übertragen. **2**

Letztlich kommt es im Zuge des bereits stattgefundenen oder momentan stattfindenden **Generationenwechsels** in Privatstiftungen vor allem auch zu **erbrechtlichen Auseinandersetzungen**, die im Stiftungsrahmen ausgetragen werden. Auch hier ist die Frage nach dem richtigen Verfahren entscheidend. Darüber hinaus sind für jedes der potentiell anwendbaren Verfahren Besonderheiten zu beachten. All dies soll in diesem Abschnitt behandelt werden. **3**

B. Streitiges Gerichtsverfahren

Johannes Gasser und René Saurer

Literatur: *Arnold*, Privatstiftungsgesetz (2013)³; *Babinek*, Zur Abberufung des Stiftungsvorstands – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung 6 Ob 101/11p, *ecolex* 2012, 616; *Bösch*, Monopol des Außerstreitverfahrens zur Klärung der Rechtswirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen? Eine (kritische) Rechtsprechungsanalyse und zugleich ein Beitrag zum stiftungsrechtlichen Beschlussmangelrecht, *LJZ* 4/12, 99; *Briem*, Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, *PSR* 2010, 108; *Cerha/Eiselsberg/Kirscher/Knirsch*, Privatstiftungsrecht, *ecolex* spezial (1993);

Doralt/Nowotny/Kalss, AktG (2003); *Eiselsberg/Hoyos*, Beschlüsse des Stiftungsvorstands, ZfS 2008, 76; *Enzinger*, Treupflicht bei Gemeinschaftsverhältnissen außerhalb von Gesellschaften, JBl 2003, 679; *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze 1. Band (2013)³; *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze 3. Band, 1. Teilband (2017)³; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxis-kommentar (2013); *ders*, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012, 109; *ders*, Litigation and Arbitration in Liechtenstein (2013)³; *Gasser/Saurer*, Trust Arbitration in Liechtenstein and Austria, in: *Arbitration of Trust Disputes, Issues in National and International Law* (2016) 408; *Gasser/Nueber*, Arbitration of Foundation and Trust Disputes in Liechtenstein, in: *Austrian Year Book on International Arbitration* (2018) 25; *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*² (2018); *Hochedlinger*, Klage eines Begünstigten einer Privatstiftung auf Feststellung der Unwirksamkeit der Stiftungsänderungserklärung, GesRZ 2015, 138; *Hosp*, Begünstigte einer Stiftung und Aktivlegitimation zur Anfechtung von Beschlüssen des Stiftungsvorstands, ZfS 2010, 9; *Kalss*, Wie hat der Stiftungsvorstand bei der Änderung der Stiftungserklärung vorzugehen? GesRZ 3/2018, 165 ff.; *Kalss*, Schranken der Ausübung des Änderungsrechts eines Mitstifters, GesRZ 2017, 181; *Kalss*, in *Kathrein Stiftungsletter* 2009, 5; *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008); *Kalss/Zwirchmayr*, Mangelnde Passivlegitimation der Begünstigten und des Nachfolge-Stiftungsvorstands im streitigen Feststellungsverfahren über die Vorstands-Abberufung, ZfS 2014, 36; *Kodek* in *Kathrein & Co Stiftungsletter* 2010, Ausgabe 15; *Kodek/Zollner*, Die verfahrensrechtliche Absicherung der Rechte der Begünstigten, PSR 2009, 9; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³; *Trenker/Demetz*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1; *Marxer*, Rezeption im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, LJZ 2006, 56; *Müller/Saurer*, Die Organbesetzung in den Tochtergesellschaften von Privatstiftungen, in *Eiselsberg* (Hrsg), *Stiftungsrecht* JB 2009, 189 ff; *Müller* (Hrsg), *Handbuch Stiftungsmanagement* (2014); *Obernorfer*, Durch Bestellung eines ungeeigneten Prozesskurators ist Rechtssphäre der Antragsteller betroffen, ZfS 2015, 20; *Oberndorfer/Leitner*, Die Geschäftsfähigkeit des Stifters aus dem Blickwinkel des Sachwalters und anderer Organe, ZfS 2010, 99; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ (2017); *Rohrer*, Die Klage des abberufenen Stiftungsvorstands einer Privatstiftung, EvBl 2015/18; *Schäfer/Wedl*, Prozesskurator für eine Privatstiftung, GesRZ 2015, 215; *Schauer*, Die Machtbalance zwischen Stifter, Stiftungsrat und Begünstigtem im liechtensteinischen Stiftungsrecht, ZfS 2018, 31 ff; *Schurr*, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013); *Schwimann* (Hrsg), *Praxiskommentar zum ABGB⁴ I* (2012); *Schwimann* (Hrsg), *Praxiskommentar zum ABGB⁴ IV* (2014); *Schwimann* (Hrsg), *Taschenkommentar zum ABGB³* (2017); *Stallmann*, Fehlerhafte Beschlüsse in der Stiftung bürgerlichen Rechts (2014); *Ungerank*, Novelle ermöglicht Weichenstellung zwischen Streit- und Ausserstreitverfahren: Unzuständigkeitsrisiko im Stiftungsaufsichtsverfahren reduziert, LJZ 2017, 58; *Walch*, Überwachung und Beaufsichtigung von privatnützigen Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsweges – Aktuelle Problematik und Skizzierung von Lösungsvorschlägen, LJZ 2012, 69; *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011); *Zollner*, Zur mangelhaften Legitimation von Begünstigten die Nichtigkeit von Stiftungsratsbeschlüssen klageweise feststellen zu lassen, PSR 2011/33.

1. Allgemeines

- 4 Privatstiftungen sind juristische Personen, die mit gewissen Einschränkungen¹ am Wirtschaftsleben teilnehmen. So kaufen und halten sie zB Wertpapiere und

1 Gem § 1 Abs 2 PSG darf eine Privatstiftung keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, keine Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen und nicht unbeschränkt haftender Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft sein.

Immobilien, errichten Tochtergesellschaften oder beauftragen Vermögensverwalter. Die Teilnahme am Wirtschaftsleben bringt eine Reihe von Konflikten mit sich, die allenfalls vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind.

Aber auch die Konflikte innerhalb der Stiftung, dh zwischen den Stiftungsbeteiligten (zwischen den Stiftern, Begünstigten, Mitgliedern des Stiftungsvorstands) werden in der Praxis nicht selten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen.² **5**

Das Zivilverfahren hilft dabei, privatrechtliche Ansprüche mit Hilfe unabhängiger Gerichte durchzusetzen und dadurch Konflikte zu lösen, ohne dass auf die Selbsthilfe zurückgegriffen werden muss. Um ein möglichst faires Verfahren zu gewährleisten, wurden formalisierte Verfahren entwickelt, die zu einer befriedigenden Lösung führen sollen. **6**

Das vorliegende Kapitel grenzt zunächst das Streitige Verfahren vom Außerstreitverfahren ab, und geht dann der Fragen nach, welche Grundsätze das Streitige Verfahren prägt. Danach setzen sich die Autoren mit den häufigsten Streitigkeiten zwischen den Stiftungsbeteiligten auseinander und zeigen, worauf jeweils aus zivilprozessrechtlicher Sicht zu achten ist. **7**

2. Charakteristika des Streitigen Zivilverfahrens

a) Allgemeines

Zwei Arten von Erkenntnisverfahren sind im Zivilverfahren in Österreich zu unterscheiden: das Streitige Zivilverfahren und das Außerstreitverfahren.³ Für die **Streitigkeiten in der Privatstiftung** bestimmt § 40 PSG, dass im Zweifel das Streitige Verfahren anzuwenden ist. Das Außerstreitverfahren kommt lediglich zur Anwendung, wenn das Gesetz eine Rechtssache ausdrücklich oder „aus dem inneren Zusammenhang unmissverständlich“⁴ dem Außerstreitrichter zuweist. Welche Rechtsachen das sind, wird in Kapitel III. C. 1. ausführlich behandelt. **8**

Das Streitige Zivilverfahren ist insbesondere in der Zivilprozessordnung (ZPO)⁵ und in der Jurisdiktionsnorm (JN)⁶ geregelt. **9**

2 Die Konfliktpotentiale in der Privatstiftung wurden bereits in Kapitel II. C. dargestellt.

3 Das Außerstreitverfahren wird ausführlich in Kapitel III. C. behandelt.

4 Arnold, PSG³, § 40 Rz 2 mwN.

5 Gesetz vom 1.8.1895 (RGI 1895/113 idGF) über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

6 Gesetz vom 1.8.1895 (RGI 1895/113 idGF) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

- 10 Grundsätzlich ist das streitige Zivilverfahren⁷ vom **Dispositionsgrundsatz** geprägt, dh die Parteien können über den Gegenstand des Verfahrens frei disponieren.⁸ Dabei liegt es an den Parteien, insbesondere das Verfahren durch Erhebung einer Klage einzuleiten, den Gegenstand des Verfahrens zu bestimmen und über den Streitgegenstand durch zB einen Vergleich, einen Verzicht, ein Anerkenntnis etc zu verfügen.⁹ Im Gegensatz dazu gilt im Außerstreitverfahren weitgehend der **Offizialgrundsatz**, nach dem der Verfahrensgegenstand überwiegend vom Gericht bestimmt ist.
- 11 Auch wer Partei des Verfahrens ist, bestimmen im streitigen Verfahren die Parteien im Wesentlichen¹⁰ selbst. Kläger ist, wer die Klage bei Gericht einbringt. Beklagter ist, wer in der Klage als Gegner bezeichnet wird.¹¹ Sind mehrere Personen am selben Verfahren beteiligt, so sind sie entweder der Klägerseite oder der Beklagtenseite zuzurechnen.¹² Man spricht vom formellen Parteienbegriff im Gegensatz zum materiellen Parteibegriff der im Außerstreitverfahren gilt und der es erlaubt, dass auch weitere Personen in das Verfahren miteinbezogen werden.¹³
- 12 Insgesamt zeigt sich daher, dass diese Art der Konfliktlösung wesentlich in der Hand der Parteien liegt.
- 13 In Liechtenstein ist es nicht anders. Auch hier wurden einer Tradition der Gesetzesrezeption aus dem benachbarten Ausland folgend bei den streitigen Verfahren die österreichischen Verfahrensgesetze in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen.¹⁴ So gibt es sowohl streitige als auch außerstreitige Verfahren, wobei in der liechtensteinischen Stiftungsrechtspraxis letztere Verfahren wohl die überwiegende Mehrheit ausmachen.
- 14 Besondere Schwierigkeiten bereitete dabei in der Vergangenheit die Unterscheidung zwischen diesen Verfahren. In vielen Fällen wird nämlich vom Beklagten eingewendet, die Auseinandersetzung sei im außerstreitigen Verfahren auszutragen, während Antragsgegner die Zuständigkeit der streiti-

7 *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 345.

8 *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 456.

9 *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 456.

10 Nur im Rahmen einer Nebenintervention (siehe §§ 17–20 ZPO) ist es Dritten möglich, sich am Verfahren zu beteiligen, sofern sie vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sind. Zur Möglichkeit des Parteiwechsels siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 393.

11 *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 345.

12 *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 353.

13 Siehe § 2 AußerstreitG.

14 Zur Rezeption von Schweizer und österreichischem Recht in Liechtenstein vgl *Marxer*, LJZ 2006, 56.

gen Gerichte fordern. Es geht und ging vor allem um die Abberufung von Organen auf Antrag von Begünstigten oder die Aufhebung von Beschlüssen von Organen, zumeist betreffend die Abänderung von Statuten (Stiftungs-urkunde) oder Beistatuten (Siftungszusatzurkunde) der Stiftung. Dies führte zu erheblicher Rechtsunsicherheit, zeitlichen Verzögerungen und Mehrkosten, weil die endgültige Zuständigkeit bis zum Schluss des Verfahrens in jeder Instanz gerügt und geprüft werden konnte.¹⁵ Nunmehr bietet der kürzlich neu eingeführte § 22a liechtensteinische Jurisdiktionsnorm eine schnelle und sichere Abhilfe. Die Rezeptionsvorlage dieser Entscheidung ist § 40a österreichischen JN. Parteien und Gerichte können damit rasch und möglichst bereits zu Beginn des Verfahrens eine Zuständigkeitsentscheidung herbeiführen, ob eine Angelegenheit in das streitige oder außerstreitige Verfahren zu verweisen ist. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers „eine *fälschliche Verfahrensauswahl auf unkomplizierte Art*“ korrigiert werden.¹⁶ Diese neue Bestimmung findet in der Rechtspraxis bereits rege Anwendung. Gerade in Stiftungsaufsichtsverfahren, die in der Vergangenheit mit solchen Unzuständigkeitseinreden belastet und verzögert wurden, wird sich diese zusätzliche Quelle von Rechtssicherheit bewähren und die Stiftungsrechtspraxis positiv beleben.

Im Folgenden werden einige wesentliche Punkte aufgezeigt, die im streitigen Verfahren zu beachten sind. **15**

b) Die Zuständigkeit

Bevor eine Partei einen Rechtsschutzantrag stellt, muss sie sich überlegen, welches Gericht für die Rechtsstreitigkeit zuständig ist. **16**

Die gerichtliche Zuständigkeit für das streitige Verfahren¹⁷ im Zusammenhang mit der Privatstiftung richtet sich nach den **allgemeinen Regeln**, insbesondere §§ 49 ff JN. Demnach ist zwischen sachlicher Zuständigkeit (Welcher Gerichtstyp – Bezirksgericht, Landesgericht, Handelsgericht bzw Bezirksgericht in Handelsachen – ist in erster Instanz für die Rechtsstreitigkeit zuständig?) und örtlicher Zuständigkeit (Welches Gericht desselben Typs ist zuständig?) zu unterscheiden. **17**

Bei der sachlichen Zuständigkeit ist insbesondere zu prüfen, welchen Wert der Anspruch hat, der gerichtlich geltend gemacht werden soll. Vor die Bezirksgerichte gehören grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten **18**

15 Gem § 24 JN in jeder Lage des Verfahrens; LES 2016, 66; GE 2017, 92; *Walch*, LJZ 2012, 69.

16 BuA 2016 Nr. 163, 16; vgl *Ungerank*, LJZ 2017, 58 ff.

17 Zu den Rechtsachen, die dem Außerstreitrichter zugewiesen sind, siehe Kapitel III. C. 1.